

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	1 - Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	101- Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in	Volker Knippschild
	Telefon (0202)	563 5715
	Fax (0202)	563 8493
	E-Mail	volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.01.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0010/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.01.2024	BV Ronsdorf	Empfehlung/Anhörung
30.01.2024	BV Barmen	Empfehlung/Anhörung
13.02.2024	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
15.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Empfehlung/Anhörung
22.02.2024	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
26.02.2024	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der L 419 von Lichtscheid bis Erbschlö (1. Bauabschnitt)		

Grund der Vorlage

Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.12.2023

Beschlussvorschlag

Die Stadt Wuppertal verzichtet aufgrund fehlender Erfolgsaussichten auf eine Klageerhebung gegen den Planfeststellungsbeschluss.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Stadt Wuppertal den Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der L 419 (1. Bauabschnitt zwischen Lichtscheid und Erbschlö) zugestellt. Das Planfeststellungsverfahren ist damit abgeschlossen und der Landesbetrieb Straßen.NRW kann mit dem geplanten autobahnähnlichen Ausbau in dem betreffenden Abschnitt beginnen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird in der Zeit vom 24.01. bis 07.02.2024 bei der Stadt Wuppertal öffentlich ausgelegt und kann auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden. Einzelheiten zur öffentlichen Auslegung sind der Bekanntmachung, z.B. im Stadtboten vom 17.01.2024, zu entnehmen.

Eckpunkte der Verfahrenshistorie

Nach vielfährigen Vorbesprechungen wurde Ende 2017 eine erste formelle Beteiligung der Stadt Wuppertal sowie eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt. Die Stadt Wuppertal hat hierzu am 19.12.2017 eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben (vgl. Ratsbeschluss vom 18.07.2017 zu VO/0877/17).

Daraufhin wurden Planänderungen erforderlich, die im Rahmen eines Deckblattverfahrens Ende 2019 wiederum eine Beteiligung der Stadt Wuppertal sowie eine öffentliche Auslegung zur Folge hatten. Auch zu diesen Planänderungen hat die Stadt Wuppertal am 17.12.2019 eine Stellungnahme abgegeben (vgl. Ratsbeschluss vom 16.12.2019 zu VO/1049/19).

Die vorgebrachten Einwendungen sowohl von der Stadt Wuppertal und anderen Trägern öffentlicher Belange sowie von betroffenen Bürgern wurden am 26. und 27.10.2021 im Rahmen eines nicht öffentlichen Erörterungstermins verhandelt. Damit war das Beteiligungsverfahren abgeschlossen und die Bezirksregierung Düsseldorf als Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage sämtlicher vorgetragener Einwendungen den Beschluss über die beantragte Planfeststellung gefasst und ihn nunmehr zugestellt bzw. bekannt gemacht.

Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen der Stadt Wuppertal

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die grundsätzlichen Einwendungen der Stadt Wuppertal z.B. hinsichtlich verschiedener Aspekte der Untersuchungsmethodik, der verkehrlichen Bedeutung des Ausbauvorhabens, der Dimensionierung des geplanten autobahnähnlichen Ausbaus, der „Schallschutzlücke“ im Bereich der Ronsdorfer Anlagen (Forderung einer „Grünbücke“), der Schallschutzmaßnahmen außerhalb des Planfeststellungsabschnittes und der Luftschadstoffbelastung zurückgewiesen. Die Entscheidungen wurden im Bewusstsein der Auswirkungen des Ausbaus der L 419 auf das Ortsbild getroffen. Die Interessen der Gemeinde haben jedoch hinter dem Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens zurückzutreten.

U.a. hinsichtlich der Umsetzung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen und vorgebrachter Forderungen der Feuerwehr sind Auflagen erteilt worden. Ein Baustellenkonzept wird im Rahmen der Ausführungsplanung noch mit der Stadt Wuppertal abgestimmt.

Erfolgsaussichten bei einer Klageerhebung gegen den Planfeststellungsbeschluss

Um der Zurückweisung von Einwendungen der Stadt Wuppertal entgegen zu treten, besteht nun einzig noch die Möglichkeit, eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss beim Oberverwaltungsgericht Münster einzureichen. Hierfür gilt eine Frist innerhalb eines Monats ab Zustellung. Als Tag der Zustellung gilt das Ende der Auslegungsfrist. Somit müsste die Klage bis zum 07.03.2024 eingereicht werden.

Die Entscheidung, ob die Stadt Wuppertal von dieser Möglichkeit Gebrauch machen sollte, ist im Wesentlichen davon abhängig, welche Erfolgsaussichten damit verbunden wären. Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass die Klagebefugnis einer Kommune dahingehend beschränkt ist,

dass sie sich nur auf eine nachhaltige Störung ihrer kommunalen Planungshoheit oder erhebliche Beeinträchtigung ihrer eigenen Vermögenswerte berufen kann. Dies wäre z.B. gegeben, wenn ein laufendes Bebauungsplanverfahren auch mit zumutbaren Änderungen nicht mehr durchgeführt werden könnte oder die zulässige Immissionsbelastung einer städtischen Einrichtung (z.B. Kindertagesstätte, Schule oder Alten-/Pflegeheim) in erheblichem Maße überschritten würde.

Durch den geplanten und nun beschlossenen Ausbau der L 419 liegen derartige Voraussetzungen nicht vor.

Darüber hinaus ist es einer Kommune explizit verwehrt, die Belange ihrer Bewohner stellvertretend für sie gerichtlich geltend zu machen. Das bedeutet, dass die privaten Betroffenen, so z.B. auch der Ronsdorfer Verschönerungsverein, ihre Interessen in eigener Verantwortung ggf. gerichtlich überprüfen lassen müssen.

Diese Einschätzung beruht in wesentlichem Maße auch auf den Erkenntnissen aus der Klage der Stadt Wuppertal gegen den sechsstreifigen Ausbau der A 46 in Vohwinkel. Das Bundesverwaltungsgericht hatte die Klage der Stadt Wuppertal gegen den betreffenden Planfeststellungsbeschluss mit Urteil vom 10.04.2019 und mit entsprechenden Hinweisen abgelehnt.

Aufgrund der somit zu konstatierenden Aussichtslosigkeit einer Klage der Stadt infolge der fehlenden Befugnis wird deshalb vorgeschlagen auf eine Klageerhebung durch die Stadt Wuppertal zu verzichten.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Im Hinblick auf die Zunahme der Verkehrsmenge (großräumige Verlagerung von Verkehrsströmen aus dem Umland in das Stadtgebiet Wuppertal) und die damit verbundenen Immissionen sowie im Hinblick auf den Verlust von Wald- und Freiflächen und die zusätzliche Versiegelung hat das Vorhaben negative Auswirkungen auf den Klimaschutz in Wuppertal. Andererseits werden durch den Planfeststellungsbeschluss auch die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die zur Kompensation der Eingriffe erforderlich sind, sowie der Neubau der Entwässerungsanlagen festgelegt.

Kosten und Finanzierung

Durch den Klageverzicht entstehen keine Kosten für die Stadt Wuppertal.

Zeitplan

Klageoption bis 07.03.2024

Anlagen

keine